

Mitteilung des Senats

vom 18. Januar 1916.

Abänderung der Verfassung der Städte Vegesack und Bremerhaven.

Die in den Mitteilungen des Senats vom 12. Januar 1912 (Verhdlg. S. 187) und vom 3. Februar 1914 (Verhdlg. S. 146) hervorgehobenen Schwierigkeiten, die die Erledigung der vorliegenden Entwürfe verzögert haben, haben sich seit Kriegsbeginn nur noch vermehrt.

Es ist daher erforderlich, die Geltungsdauer des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. September 1879, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, vom 27. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 51), dessen Geltung durch Gesetz vom 19. Februar 1914 (Gesetzbl. S. 37) bis zum 27. Februar d. J. verlängert ist, um weitere zwei Jahre zu verlängern.

Hiernach ersucht der Senat die Bürgerschaft, dem anliegenden Gesetzentwurfe ihre Zustimmung zu erteilen.

Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. September 1879, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, vom 27. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 51). Anlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Geltung des in der Überschrift genannten Gesetzes wird bis zum 27. Februar 1918 verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . . . und bekannt gemacht am

(Schluß, betreffend die

Bei Anlaß einer Eingabe
an die in Hamburg und
in der IX. Armee-
inspektion an dem
und
für die bei dem
den Schluß der
Annahmen für
mit einem seit
begründet. Auf Grund
bezugt die
der Stadt
in die Regel sei; über
während nur
der
nach der
der Verein, nicht
der Geschäftsbetrieb
auch nur die
dem Geschäftsbetrieb
was bei den
der Sonntag
Kriegszeit sei die
wie Lebensgefahr
ertragen
kann. Auf der
Lebensgefahr
Teil schon bis
ist mehr und
abhängig werde.

Da vom Senat aus Anlaß
und demnach dieses
Gewerkschaften
auch von dem
verpflichtet erklärt.

Somit erachtet der Senat
nach § 105 b Abs. 2

§ 105 b Abs. 2 der Gewerbe-
ordnung an einen Zeitpunkt, über
nicht länger als fünf
oder eine weitere
der ersten Hälfte des
sein. Für die letzten vier
in seinen letzten
eine Vermehrung der
sein sollen. Die
für den
mit anderen
einge-
Die

§ 105 b Abs. 1 der Gewerbe-
ordnung und Arbeiter im
sein, bei in einem